

NACH EINSCHÄTZUNG DER GEMEINDE WESENTLICHE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG

Stand: 26.03.2024

der eingegangenen Anregungen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im
Rahmen der

**frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 12.08.2022 bis 19.09.2022**

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der

**frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange vom 08.08.2022 bis 19.09.2022**

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

**„GEWERBEGEBIET S-BAHNHOF – 2.
ÄNDERUNG“**, Vorentwurf vom 19.07.2022

der Gemeinde Gärtringen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und haben nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Name	Antwort- schreiben vom
1	Landratsamt Böblingen	09.09.2022
2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14.09.2022

Hinweis:

Weitere Mails zu den hier aufgeführten umweltbezogenen Informationen gingen außerhalb der formellen Beteiligungsverfahren ein, eröffnen aber keine zusätzlichen umweltrelevanten Themenbereiche.

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
1	<p>Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Landratsamt</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Bauen und Umwelt</p> <div style="background-color: #cccccc; width: 100px; height: 40px; margin: 10px auto;"></div> <p style="text-align: right;">09.09.2022</p> <p>Az.: 41-2022-1738</p> <p>Bebauungsplan "Gewerbegebiet am S-Bahnhof - 2. Änderung" in Gärtringen - Gemarkung: Gärtringen</p> <p>Ihr Schreiben vom 08.08.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 19.07.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Baurecht </p> <p>Aus baurechtlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Zielsetzung der Änderung des Bebauungsplans ist unter anderem, eine Erweiterung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebs auf ca. 1.300 m² zu ermöglichen und gleichzeitig Agglomerationen bzgl. anderer Flächen zu begrenzen. Die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Plänen, insbesondere des Regionalplans, ist durch Beteiligung des Verbands Region Stuttgart und der Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart im Detail abzuklären.</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 1	<p style="text-align: center;">2</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es auf Seite 2, die erstmalige Errichtung ginge auf eine Baugenehmigung vom 15.02.2021 zurück. Dieses Datum ist falsch und ist durch das korrekte Datum zu ersetzen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass das beigefügte Gutachten der GMA sorgfältig erstellt wurde und die ermittelten Werte belastbar sind.</p> <p>Es wird angeregt im Textteil unter Hinweisen (D7) die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Klimaschutzgesetzes bzw. Photovoltaikpflichtverordnung etwas konkreter zu formulieren, wenngleich damit die Gefahr besteht, dass dieser Hinweis bei Änderungen dieser Vorschriften überholt sein könnte. Des Weiteren könnte unter Hinweise auch auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) hingewiesen werden, da dies konkret von Bedeutung ist.</p> <p>Sofern durchgreifende Einwände seitens des Verbands Region Stuttgart, der Raumordnungsbehörde und von möglicherweise betroffenen Nachbarkommunen gegen die Planung und Ermöglichung einer Erweiterung der Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt nicht vorgebracht werden, bestehen auch seitens des Landratsamtes keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Immissionsschutz ([REDACTED])</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Festsetzung der Nutzungsstrukturen im Gewerbegebiet am S-Bahnhof in Gärtringen, der Sicherung des bestehenden Einzelhandels und zur Erweiterung des Gebietes in Richtung Nord-Osten.</p> <p>Der Ausschluss von Betriebswohnungen im Änderungsbereich 3 des Gewerbegebietes wird begrüßt.</p> <p>Bedenken bestehen seitens der Gewerbeaufsicht nicht.</p> <p>Naturschutz ([REDACTED])</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten keine Bedenken.</p> <p>Die ehemalige öffentliche Grünfläche (Änderungsbereich 3) wurde im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt und diente dem planinternen Ausgleich. Zwischenzeitlich wurde der Bereich im Rahmen eines anderen Verfahrens abgetragen und die ehemals vorhandenen Bäume durch Nachpflanzung auf Flst. 5587 ersetzt, was auch in den Planunterlagen dargestellt ist.</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 1	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Im Vorentwurf noch nicht enthalten ist die Darstellung des Ausgleichs für die Überplanung der ehemaligen öffentlichen Grünfläche. Dies ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts bzw. der darin enthaltenen Eingriffs-Ausgleichsbilanz vorgesehen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> ([REDACTED])</p> <p>Die Gemeinde Gärtringen plant die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans. Ziel ist die Unterteilung von Einzelhandelsbetrieben und den produzierenden, bzw. verarbeitenden Betrieben. Die Bereiche 1 und 2 befinden sich innerhalb des aktuellen Bebauungsplans. Der Bereich 3 wird derzeit als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dieser Bereich befindet sich ebenfalls innerhalb des bestehenden Bebauungsplans. Auf dieser Fläche soll eine weitere Sonderfläche für produzierende/verarbeitende Betrieb geschaffen werden. Aktuell wird der 3. Teilbereich von einem landwirtschaftlichen Betrieb als Ackerland bewirtschaftet. Allerdings ist, auf Grund der geringen Flächengröße (0,9 ha) nicht davon auszugehen, dass bei einer Inanspruchnahme der Fläche öffentliche landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt werden. Somit bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen die Änderung des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Der Bereich 3 dient derzeit als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am S-Bahnhof“. Durch die geplante 2. Änderung musste hierfür ein Ausgleich des Ausgleichs geschaffen werden. Auf dem Flst.: 4304 auf der Gemarkung wurden im letzten Jahr 35 Bäume gepflanzt. Dieses Flurstück wurde in der Vergangenheit komplett als Ackerland bewirtschaftet. Neben den erwähnten Bäumen wurde hier vor zwei Jahren ein Bauantrag für die Errichtung einer Schutzhütte für einen Waldkindergarten eingereicht. Somit wurde die Ackerfläche von 2,6 ha auf 1,9 ha verkleinert. Prinzipiell bestehen von unserer Seite Bedenken gegen die Umwandlung von Ackerland in Grünland oder in eine Streuostwiese. Da die Bäume allerdings im südlichen Bereich angepflanzt wurde, können die Bedenken auf Grund der vorhandenen Bodenqualität zurückgestellt werden.</p> <p>Sollten im Laufe des Verfahrens weitere artenschutz- und naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese planintern, flächenschonend und/oder produktionsintegriert zu planen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen aller Unterlagen und Gutachten erfolgen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> ([REDACTED])</p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Keine Bedenken.</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 1	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Grundsätzliche Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und Niederschlagswasserbeseitigung sind im Textteil und der Begründung bereits festgeschrieben und haben auch für die Erweiterungsflächen bestand.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind in einer <u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> darzustellen. Vor der Ausführung ist ein <u>Bodenschutz- und Bewertungskonzept</u> vorzulegen.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend der Ökokontoverordnung und dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Heft 24 LUBW“ vorzunehmen.</p> <p>Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs bzw. zum schonenden Umgang mit Böden und angemessene Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen.</p> <p>In dem Bodenschutz- und Verwertungskonzept ist die vorgesehene Verwertung für das anfallende Bodenmaterial, getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Untergrundmaterial mit jeweiligen Mengenangaben zu projektieren.</p> <p>Durch planerische Maßnahmen und Erdmassenausgleich ist anfallender Bodenaushub zu vermeiden. Einer Verwertung von geeignetem Bodenmaterial vor Ort ist Vorrang zu geben, ein Erdmassenausgleich ist unter Berücksichtigung des Erhalts der Bodenfunktionen im Bereich von Vegetationsflächen anzustreben.</p> <p>Auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen - Abs. 3 und 4 wird verwiesen.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind neben § 12 BBodSchV folgende Vorgaben zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ • DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ • DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ <p>Hinweis:</p> <p>Das Landratsamt bietet für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub an (Bodenbörse des Landkreises).</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 1	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Bodenarbeiten, die humosen Oberboden und kulturfähigen Unterboden betreffen, sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand vorzunehmen. Für den Bodenabtrag sind vorzugsweise Kettenbagger einzusetzen. Für Bodenfeuchte im Grenzbereich Konsistenz ko3 „steif“ ist das „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks von Maschinen auf Böden im Konsistenzbereich ko3“, Bild 1, DIN 18915:2017-6 zu beachten.</p> <p>Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende humose Boden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m, raue Oberfläche) ohne Verdichtungen getrennt zu lagern. Die Mieten sind sofort mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebes durch Aufstellen von Bauzäunen wirksam vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen u. a. zu schützen und nicht als Lager- und Abstellflächen zu gebrauchen.</p> <p>Im Bereich von Grünflächen und Retentionsbecken/-flächen dürfen die Böden nur mit leichten Raupenfahrzeugen (max. Bodendruck 4 N/cm²) befahren werden. Zum Schutz vor Erosion und Verschlammung sind Retentionsmulden zügig fertigzustellen und einzugrünen.</p> <p>Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in Grünflächen sowie bei der Überdeckung baulicher Anlagen (Retentionseinrichtungen/Rigolen, Tiefgaragenüberdeckungen) ist kulturfähiger, steinfreier Unterboden ohne Verdichtung aufzubringen. Auf nicht unterbauten Flächen ist der Untergrund zuvor aufzureißen. Als oberste Schicht sind ca. 0,2 m humoser Oberboden locker aufzutragen. Auf eine gute Verzahnung der Schichten ist zu achten.</p> <p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p>Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Bodenlockerung zu beseitigen.</p> <p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserfassungen des ZV Ammertal-Schönbuchgruppe und der Stadt Herrenberg. Die entsprechende Rechtsverordnung ist zu beachten.</p> <p>Im Hinblick auf die Belange der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der Bodenflächen im Baugebiet so gering wie möglich zu halten bzw. wo möglich, versiegelte Bestandsflächen zu entsiegeln. Der größtmögliche Anteil des unbelasteten Niederschlagswassers sollte innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und versickert oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 1	<p style="text-align: center;">6</p> <p>Die LBO sieht vor, dass nicht bebaute Flächen vollständig zu begrünen sind (§ 9 Abs. 1 LBO). Es wird angeregt, innerhalb des BBP nicht überbaubare Flächen als Grünflächen festzusetzen und dabei Stein- und Schotterflächen auszuschließen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist Versickern von Niederschlagswasser nur breitflächig über eine belebte Bodenschicht zulässig. Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, muss mindestens 1 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich werden versickerungsfähige Stellplätze für Pkw begrüßt, wenn folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 1 m bindige Deckschichten • ganzjährig mind. 1 m Abstand zum Grundwasser <p>Es wird empfohlen, zur Erkundung des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse im Änderungsbereich 3 eine hydrogeologische Erkundung rechtzeitig vor Beginn etwaiger Baumaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Eine dauerhafte Grund- bzw. Schichtwasserabsenkung und -ableitung ist <u>nicht</u> zulässig. Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasser-, Regenwasserkanal oder das Oberflächengewässer angeschlossen werden, damit keine dauerhafte Ableitung von Grund- oder Schichtwasser erfolgt.</p> <p>Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern und sonstigen Anlagen, die im Grundwasser zu liegen kommen, dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten (Erkundungsmaßnahmen, Baugrube, Bauwasserhaltung, Gründung...) sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Bodenschutz), anzuzeigen und bedürfen zusätzlich zur Baugenehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Änderungsbereich 3 in den nördlich gelegenen Graben und schließlich in das Gewässer Krebsbach bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es wird angeregt, dass hier die Gemeinde Gärtringen die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen, einschließlich etwaiger Rückhalteräume, zentral für den gesamten Änderungsbereich 3 beantragt und herstellt.</p> <p>Auf die in Bearbeitung befindliche Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Gärtringen wird hingewiesen. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der so genannten „Gefährdungsanalyse“ gemäß Leitfaden der LUBW abzuwarten und im Lichte der darin gewonnenen Erkenntnisse im Plangebiet geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen mögliche Gefährdungen im Fall von Starkregenereignissen vermieden werden können.</p>




Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 1	<p style="text-align: center;">7</p> <p><u>Straßenbau</u> ([REDACTED])</p> <p>Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Es wird auf die Anmerkungen verwiesen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>Die Anbauverbotszone von 15 Meter zur Kreisstraße 1077 ist auf Grundlage des Straßengesetz BW § 22 Abs. 1 Satz 1b einzuhalten.</p> <p>Wenn sich durch eine verstärkte Zunahme des Verkehrs im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Stauungen ergeben sollten ist ggfs. ein Verkehrsgutachten zu erstellen.</p> <p>Durch die Nähe zur Kreisstraße sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig, diese vorgenannten Maßnahmen und Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen, zu veranlassen und ggfs. genehmigen zulassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
2	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 14.09.22 Durchwahl (0761) 208-3059 Name: Aktenzeichen: 2511 // 22-03757</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung", Gemeinde Gärtringen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 08.08.2022</p> <p>Anhørungsfrist 19.09.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
zu 2	<p data-bbox="272 387 1426 421">LGRB Az. 2511 // 22-03757 vom 14.09.22 Seite 2</p> <p data-bbox="272 454 852 488">3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p data-bbox="272 555 435 589">Geotechnik</p> <p data-bbox="272 622 1453 723">Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 01.07.2019 (LGRB-Az. 2511 // 19-05332) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:</p> <p data-bbox="272 757 1453 925">Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p data-bbox="272 958 1453 1025">Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p data-bbox="272 1059 1453 1160">Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, holozäne Abschwemmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p data-bbox="272 1193 1453 1417">Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p data-bbox="272 1451 1453 1619">Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p data-bbox="272 1686 368 1720">Boden</p> <p data-bbox="272 1753 1453 1888">Für den im Umweltbericht in rot dargestellten Eingriffsraum (vgl. S. 21) steht über die BK50 eine Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Welche Datengrundlage zur Bodenfunktionsbewertung in diesem Fall herangezogen werden sollte, sollte von gegebenenfalls von der unteren Bodenschutzbehörde entschieden werden.</p> <p data-bbox="272 1955 595 1989">Mineralische Rohstoffe</p> <p data-bbox="272 2022 1453 2089">Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 2	<p data-bbox="268 387 1414 421">LGRB Az. 2511 // 22-03757 vom 14.09.22 Seite 3</p> <p data-bbox="268 488 459 521">Grundwasser</p> <p data-bbox="268 555 1441 685">Das Plangebiet liegt in der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassungen des Zweckverbands Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Holzgerlingen, und für die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <p data-bbox="268 719 1441 786">Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p data-bbox="268 853 395 887">Bergbau</p> <p data-bbox="268 920 1007 954">Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p data-bbox="268 987 1433 1088">Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p data-bbox="268 1144 467 1178">Geotopschutz</p> <p data-bbox="268 1211 1441 1279">Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p data-bbox="268 1346 563 1379">Allgemeine Hinweise</p> <p data-bbox="268 1413 1441 1514">Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p data-bbox="268 1547 1441 1648">Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen			
Zu 2	<div data-bbox="276 387 494 432" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="826 380 1208 432" data-label="Text"> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> </div> <div data-bbox="1214 376 1334 441" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="276 512 1189 544">TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p data-bbox="276 568 1334 683">Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p data-bbox="276 741 938 772">1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</p> <p data-bbox="276 788 1233 840">Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>nur</u> digital bereitzustellen.</p> <p data-bbox="276 871 1334 985">Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p data-bbox="276 1014 1334 1084">Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p data-bbox="276 1111 1299 1155">Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p data-bbox="276 1214 1015 1245">2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p data-bbox="276 1261 1278 1305">Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p data-bbox="276 1364 1286 1395">3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</p> <p data-bbox="276 1411 1334 1576">Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p data-bbox="276 1635 667 1666">4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</p> <p data-bbox="276 1682 1303 1727">Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p data-bbox="276 1794 647 1825">5 Hinweis zum Datenschutz</p> <p data-bbox="276 1841 1265 1886">Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <div data-bbox="288 2056 1329 2089" data-label="Page-Footer"> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="288 2056 475 2089">Bez.: Ueb_1</td> <td data-bbox="475 2056 1177 2089">Stand: Juni 2022</td> <td data-bbox="1177 2056 1329 2089">Seite 1 von 2</td> </tr> </table> </div>	Bez.: Ueb_1	Stand: Juni 2022	Seite 1 von 2
Bez.: Ueb_1	Stand: Juni 2022	Seite 1 von 2		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen
Zu 2	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div data-bbox="268 389 639 439">   </div> <div data-bbox="820 389 1198 439"> REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau </div> <div data-bbox="1214 383 1329 445">  </div> </div> <p data-bbox="268 510 1114 544">6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten</p> <p data-bbox="268 562 1307 633">Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung.</p> <p data-bbox="268 674 1150 707">Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</p> <p data-bbox="268 748 1286 797">Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p data-bbox="268 837 507 871">A Bohrdatenbank</p> <p data-bbox="268 889 1286 938">Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul data-bbox="309 938 1185 1043" style="list-style-type: none"> • Als Tabelle: https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb <p data-bbox="268 1111 772 1144">B Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p data-bbox="268 1162 1326 1211">Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul data-bbox="309 1211 1185 1283" style="list-style-type: none"> • Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope <p data-bbox="268 1350 975 1384">C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p data-bbox="268 1402 1326 1473">Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (https://maps.lgrb-bw.de).</p> <p data-bbox="268 1491 1326 1608">Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.</p> <p data-bbox="268 1648 1299 1697">Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.</p> <p data-bbox="268 1715 1270 1771">Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf</p> <p data-bbox="268 1850 839 1883">Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p> <div data-bbox="284 2074 1329 2107" style="display: flex; justify-content: space-between; border: 1px solid black; padding: 2px;"> Bez.: Ueb_1 Stand: Juni 2022 Seite 2 von 2 </div>